

SC DJK Everswinkel



Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am	21. 01. 1977
mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom	01. 03. 1985
mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom	09. 02. 2006
mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom	08. 02. 2008
mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom	18. 02. 2011
mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom	21. 02. 2014
mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom	15. 03. 2019
mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom	04. 03. 2022



Präambel

Der Verein SC DJK Everswinkel e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Satzung des SC DJK Everswinkel e.V.

Alle personenbezogenen Ausführungen im nachfolgenden Satzungstext beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht immer alle Geschlechter ausdrücklich benannt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportclub Deutsche Jugendkraft Everswinkel e.V.“ (kurz: SC DJK Everswinkel e.V.). Er ist gegründet durch den Zusammenschluss der Vereine SC von 1920 Everswinkel und DJK St. Magnus Everswinkel 1959. Der SC DJK Everswinkel e.V. ist der Nachfolgeverein für mehrere in Everswinkel gegründete Sportvereine. Der erste davon namentlich genannte Verein ist der Turnverein Everswinkel von 1908.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Everswinkel und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der SC DJK Everswinkel e.V. ist Mitglied des DJK-Sportverband Diözesanverbandes Münster e.V., des KreisSportBund Warendorf e.V. und kann Mitglied in den für die verschiedenen Sportarten zuständigen Fachverbänden sein.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) und der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO). Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der SC DJK Everswinkel e.V. ist Jugendpflegeorganisation.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b. Durchführung von Sport, sportlichen Veranstaltungen, sowie geeigneten Freizeitmaßnahmen, Vorträgen und kulturellen Programmen,
 - c. Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - d. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie deren Ausbildung und Weiterbildung,
 - e. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f. Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - g. Erstellung und Beschaffung von beweglichen und unbeweglichen Sachen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die mindestens einer Abteilung angehören und die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Regelungen (Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse) nutzen können.
3. Passive Mitglieder gehören keiner Abteilung an und können die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
4. Mitglieder und Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Quartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
4. Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Umlagen und Sonderbeiträge dürfen je Kalenderjahr nicht höher sein als der Jahresmitgliedsbeitrag (Grundbeitrag).
4. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu entrichten.
5. Beiträge, Umlagen und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge, Umlagen und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
6. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag. Ausnahmen müssen in der Person des Vereinsmitglieds im Einzelfall gerechtfertigt sein. Es besteht kein Anspruch auf Ausnahmeregelung.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
8. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der gesetzliche Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr jeweils im ersten Halbjahr einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge, die eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfordern, bedürfen der Schriftform, sind zu begründen und müssen dem gesetzlichen Vorstand spätestens bis zum 31. Januar des der ordentlichen Mitgliederversammlung laufenden Kalenderjahres unter Angabe des Namens der/des Antragsteller/s zugehen. Sonstige Anträge, Anregungen und Wünsche zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den gesetzlichen Vorstand gerichtet werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom gesetzlichen Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim gesetzlichen Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den gesetzlichen Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei
 - a. Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,

- b. Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden erforderlich werden, können vom Erweiterten Vorstand beschlossen werden.

Erhält ein Antrag keine erforderliche Mehrheit, so gilt er als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 5 der erschienenen Mitglieder verlangt wird.

- 7. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder zuvor gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich sein Einverständnis mit einer Kandidatur erklärt hat.

Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

- 8. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- 10. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

§ 10

Gesetzlicher Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er ist für die außenwirksame Umsetzung der Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie für die ihm sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Er kann Entscheidungen treffen und umsetzen, die bis zur nächsten anberaumten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes keinen Aufschub vertragen; nimmt der gesetzliche Vorstand solche Aufgaben wahr, berichtet er dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 4) dem Schatzmeister
 - 5) dem Sportwart Wettkampfsport
 - 6) dem Sportwart Breiten und Freizeitsport
 - 7) dem Marketingleiter
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung und die unmittelbare Verwaltung des Vereins. Er ist für die vereinsinterne Umsetzung der Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes sowie für den laufenden Geschäftsbetrieb und für die ihm sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Er kann Entscheidungen treffen und umsetzen, die bis zur nächsten anberaumten Sitzung des erweiterten Vorstandes keinen Aufschub vertragen; nimmt der geschäftsführende Vorstand solche Aufgaben wahr, berichtet er dem erweiterten Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
5. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Sitzung ausschließlich als virtuelle

Vorstandssitzung in Form einer onlinebasierten Videokonferenz oder als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung (hybride Vorstandssitzung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Vorstandsmitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzsitzung teilzunehmen.

§ 12

Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Präses
 - dem Jugendleiter
 - dem Sozialwart
 - die Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme)
 - den Abteilungsleitern
 - bis zu vier Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
2. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausgenommen hiervon sind:
 - a. der Präses, der als geistlicher Begleiter des Vereins von der katholischen Kirche im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand bestellt wird,
 - b. der Jugendleiter, der vom Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt wird,
 - c. die Abteilungsleiter, die gemäß der Abteilungsordnung gewählt oder bestellt werden.
 - d. die Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme)
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für das Amt bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
4. Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - b. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.
 - c. Er kann zur Regelung der Abläufe des Vereinslebens Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung

werden. Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche und Aufgaben erlassen werden:

- (1) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- (2) Abteilungsordnung
- (3) Beitragsordnung
- (4) Wahlordnung
- (5) Ehrenordnung.

Vereinsordnungen werden auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und liegen – wie die Vorstandsbeschlüsse - in der Geschäftsstelle des Vereins in gedruckter Form vor.

5. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
6. Sitzungen des Gesamtvorstands finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Sitzung ausschließlich als virtuelle Vorstandssitzung in Form einer onlinebasierten Videokonferenz oder als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung (hybride Vorstandssitzung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Vorstandsmitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzsitzung teilzunehmen.

§ 13

Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit und Haftungsbeschränkung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit in diesem Sinne trifft der erweiterte Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie zur Erledigung der Vereinsaufgaben Beschäftigte anzustellen.
4. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des erweiterten Vorstands haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit die in Satz 1 bezeichneten Mitglieder einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet sind, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer von beiden im geraden und der andere im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse des Vereins selbständig.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Vereinsjugendtag
 - der Vereinsjugendausschuss.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird und den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen darf.

§ 16

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand hat aber die Möglichkeit, dem Geschäftsstellenleiter Vollmachten zu erteilen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 17

Datenschutz

Zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben, geregelt durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, gibt sich der Verein, vertreten durch den erweiterten Vorstand, eine Datenschutzordnung.

§ 18

Austritt aus dem DJK Sportverband

Der Austritt aus dem DJK Diözesanverband Münster kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung sind zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am **18. 02. 2011** von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt am Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt von diesem Zeitpunkt an die bisherige Satzung.

Beim Amtsgericht Münster unter der Nummer 60404 am 6. 12. 2011 im Vereinsregister eingetragen.

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. 02. 2014

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. 03. 2019

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. 03. 2022